

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0122/2006

Auskunft erteilt:

Herr Homann

Ruf:

60 52 20

E-Mail:

HomannG@awm.stadt-muenster.de

Datum:

20.02.2006

Betrifft

Änderung der Abfallsatzung
Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Beratungsfolge

30.03.2006 Werksausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe

05.04.2006 Hauptausschuss

05.04.2006 Rat

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die anliegende „Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung)“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Am 24.03.2005 ist das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Kraft getreten. Aufgrund von Übergangsfristen, die den Aufbau von Rücknahmesystemen und Verwertungswegen für Elektronikgeräte durch die Hersteller ermöglichen sollten, werden die Auswirkungen des Gesetzes auf die Stadt Münster als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger erst ab dem 24.03.2006 wirksam.

Aus dem Gesetz ergeben sich für die Stadt Münster als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger folgende Pflichten:

1. Information der privaten Haushalte über das ElektroG

Die Information über das ElektroG erfolgt über den Entsorgungskalender 2006, über die Schriftenreihe „AWM-News“ sowie über Zeitungsartikel. Inhaltlich wird in diesem Informationsmaterial auf die Entsorgungsmöglichkeiten sowie auf Hintergründe zur Einführung des neuen Gesetzes eingegangen.

2. Einrichtung von Sammelstellen zur Erfassung von Elektrogeräten

Die Erfassung der Elektrogeräte erfolgt derzeit über die Recyclinghöfe und über die monatliche Sperrgutabfuhr. Somit steht in der Stadt Münster ein qualitativ hochwertiges und bürgerfreundliches Sammelsystem zur Verfügung.

Das Gesetz schreibt vor, dass Sammelstellen zur Erfassung von Elektrogeräten einzurichten sind. Die Anzahl dieser Sammelstellen ist hingegen nicht vorgegeben. Die Einrichtung eines Holsystems für Elektrogeräte (in Münster: Sperrgutabfuhr) ist freiwillig.

Die Verwaltung schlägt vor, das bisherige Erfassungssystem, das zum Teil über die Anforderungen des ElektroG hinausgeht, beizubehalten. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist bei den Bürgerinnen und Bürgern in Münster allgemein bekannt.

3. Bereitstellung der Elektrogeräte zur Abholung

Als Sammelstellen (Übergabepunkte) im Sinne des ElektroG werden die Zwischenlager am Betriebshof Rösnerstraße und am Entsorgungszentrum genutzt. An diesen Übergabepunkten erfolgt die Überlassung der Altgeräte an die Hersteller bzw. Verwerter.

Das Elektronikgerätegesetz sieht die Bereitstellung der Elektrogeräte in folgenden fünf Gruppen vor:

- Gruppe 1: Großgeräte aus Haushalten
- Gruppe 2: Kühlgeräte
- Gruppe 3: Informations- und Telekommunikationsgeräte
- Gruppe 4: Leuchtstofflampen
- Gruppe 5: Kleingeräte

Durch die als Anlage beigefügte Änderungssatzung werden die Regelungen, die in der Abfallsatzung der Stadt Münster zur Sammlung von Elektronikschrott enthalten sind, so gefasst, dass sie den Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes entsprechen.

I. V.

gez.

Jochsch
Stadtbaurat

Anlage:

Änderungssatzung